

**Stadt Braunschweig**  
Der Bezirksbürgermeister im  
Stadtbezirk 221 - Weststadt

**Tagesordnung öffentlicher Teil**

**Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 221**

---

**Sitzung:** Mittwoch, 23.10.2019, 19:00 Uhr

**Raum, Ort:** Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4, 38120 Braunschweig

---

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des Nachrükkers Herrn Günther Thiele gemäß §§ 43 und 60 NKomVG
3. Wahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin / des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.08.2019
5. Mitteilungen
  - 5.1. Bezirksbürgermeister/in
  - 5.2. Verwaltung
  6. Anträge
    - 6.1. Umbau der Bushaltestelle Neckarstraße  
Antrag SPD-Fraktion 19-11857
    - 6.2. Sanierung des Bolzplatzes Pregelstraße  
Antrag SPD-Fraktion 19-11862
  7. Bebauungsplan "Pippelweg-Süd". HO 53  
Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis,  
Münchenstraße und A391  
Auslegungsbeschluss  
-Anhörung- 19-11348
  8. 19-11944 Bau von vier Kalthallen (Standortbeschluss)  
-Anhörung-  
(Vorlage wird nachgereicht)
  9. Haushaltsplan 2020, Investitionsprogramm 2019 - 2023  
-Anhörung-
  10. Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksratsbudget  
-Entscheidung-
  11. Weitere Anträge
    - 11.1. Erstellung eines Nutzungskonzepts für das Freigelände Emsstraße/Swinestraße  
Antrag SPD-Fraktion 19-11871
    - 11.2. Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltssmittel  
Antrag SPD-Fraktion 19-11909
    - 11.3. Repräsentationsmittel für den Bezirksbürgermeister  
Antrag SPD-Fraktion 19-11910
    - 11.4. Neujahrsempfang und Seniorennachmittag im Jahr 2020  
Antrag SPD-Fraktion 19-11911
    - 11.5. Ampelanlage mit Blindensignal auf der Traunstraße  
Antrag SPD-Fraktion 19-11926
  12. Anfragen

12.1.	Elektromobilität in der Weststadt Anfrage SPD-Fraktion	<b>19-11873</b>
12.2.	Errichtung eines gefahrlosen Überweges zum "Haus der Talente" Anfrage SPD-Fraktion	<b>19-10894</b>
12.3.	Ampelschaltung am Donauknoten Anfrage SPD-Fraktion	<b>19-10946</b>
12.4.	Spielplatz Hochspannungsleitung im Bereich Wümmeweg/Ederweg Anfrage SPD-Fraktion	<b>19-11444</b>
12.5.	Sitzbänke im Rheinviertel etc. Anfrage SPD-Fraktion	<b>19-11489</b>

Braunschweig, den 16. Oktober 2019

*Betreff:*

**Ausweisung von Parkplätzen mit Parkscheibe auf der Isarstraße  
(Nordseite)**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Datum:*

17.10.2019

*Beratungsfolge*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

23.10.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**Beschluss vom 28.08.2019 (Anregung gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):

Der Stadtbezirksrat beschließt, dass auf der Isarstraße (Nordseite) im Bereich des Einkaufszentrums in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, analog zur Südseite, ebenfalls eine Parkscheibenregelung eingeführt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung greift die Bitte des Stadtbezirksrates auf und wird die Parkzeit auf der nördlichen Seite der Isarstraße im Bereich des Einkaufszentrums werktags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr auf 1 Stunde mit Parkscheibe beschränken.

Hornung

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Ortstermin an der Kreuzung Emsstraße/Pregelstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

23.10.2019

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

23.10.2019

**Status**

Ö

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 28.08.2019: (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG)

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, dass an der gefahrträchtigen Kreuzung Emsstraße/Pregelstraße (siehe Anlage) ein Ortstermin durchgeführt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ortstermin hat am 10.10.2019 stattgefunden.

Nach Aussagen der Vertreter des PK Süd handelt es sich hier um keinen Unfallschwerpunkt. Unabhängig davon wurde die Frage gestellt, ob eine bauliche Veränderung zur Verkehrsberuhigung möglich ist, indem die westliche Zufahrt zur Pregelstraße unterbunden wird. Die Verwaltung führte eine planerische Prüfung der Anregung durch.

Nach Prüfung der Fahrkurven und der Fahrbahnbreiten teilt die Verwaltung mit, dass die östliche Zufahrt im Bereich der Mittelinsel nicht die erforderliche Mindestbreite von 6,00 m hat. Somit kann dieser Lösungsvorschlag nicht umgesetzt werden.

Das Verkehrszeichen „Achtung Kreuzung“ wird aufgestellt.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-11857**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Umbau der Bushaltestelle Neckarstraße***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.10.2019

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

*Status*

23.10.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

1. Der Stadtbezirksrat beschließt, dass die Haltestellen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH auf dem Lehmanger/Ecke Neckarstraße beidseitig barrierefrei um- bzw. ausgebaut werden.
2. Bis zur Umsetzung der o. a. Maßnahme werden kurzfristig im Wartebereich Sitzbänke aufgestellt.

**Sachverhalt:**

Diese Haltestellen liegen in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Arztpraxis, eines Seniorenheimes sowie zum Einkaufszentrum Neckarstraße.

Ein barrierefreier Umbau ist im Interesse der vielen Bewohner des Donauviertels, die aber auch beim Warten auf den ÖPNV auf eine Sitzgelegenheit angewiesen sind.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

Foto der bisherigen Bushaltestelle



Haltestelle Nekarstr der Buslinie 423 - Stadteinwärts

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221**

TOP 6.2

**19-11862**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Sanierung des Bolzplatzes Pregelstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Status

23.10.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beschließt, dass der Bolzplatz Pregelstraße saniert und gemeinsam mit den Anwohnern in einen „Mehr-Generationen-Platz“ umgewandelt werden soll. Für diese Maßnahme stellt der Stadtbezirksrat aus seinem Budget 5.000 € zur Verfügung.

**Sachverhalt:**

Der jetzige Zustand des Platzes ist inakzeptabel. Gemeinsam mit den Anwohnern ist hier ein generationsübergreifender Platz der Begegnung zu schaffen.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

Foto Bolzplatz



**Betreff:**

**Bebauungsplan "Pippelweg-Süd". HO 53  
Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis,  
Münchenstraße und A391  
Auslegungsbeschluss**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<b>Datum:</b> 19.08.2019
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.10.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.11.2019	N

**Beschluss:**

„1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Pippelweg-Süd“, HO 53 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

2. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Pippelweg-Süd, 1. Änderung“, HO 53 vom 5. Dezember 2016 wird für die in Anlage 5 dargestellten Flächen aufgehoben.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziele**

Am 29. November 2016 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pippelweg-Süd, 1. Änderung“, HO 53 beschlossen. Anlass war ein Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Videothek in Bürotrakt, Lager, Spielhalle und Restaurant/Bistro (Münchenstraße 12). Für die Spielhalle war eine Nutzfläche von 149,96 m<sup>2</sup> beantragt. Damit handelte es sich um eine kerngebietstypische Spielhalle (> 100 m<sup>2</sup>). Gemäß dem geltenden Bebauungsplan HO 20 aus dem Jahr 1969 (BauNVO 1962), der ein Gewerbegebiet festsetzt, wäre die Spielhalle zulässig gewesen.

Auf der Basis des „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, soll im Bebauungsplan HO 53 die Zulässigkeit von Spielhallen und

Wettbüros geregelt werden. In dem Konzept wird ein Teilbereich östlich der A 391 als geeignet für eine ausnahmsweise Zulässigkeit für kerngebietstypische Spielhallen angesehen. Auf den übrigen Flächen sollen gemäß Vergnügungsstättenkonzept Spielhallen ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan HO 53 weicht im westlichen Abschnitt der Straße Pippelweg von diesem Konzept ab: Hier sollen, wie im übrigen Abschnitt des Pippelweges auch, Spielhallen und Wettbüros aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden.

Ferner soll entlang der A 391 eine 5,0 m breite öffentliche Grünfläche zum Ausbau einer Freizeitwegeverbindung („Tangentenweg“) festgesetzt werden.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde deshalb abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 22. Mai 2019 bis 21. Juni 2019 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 bemängelt die IHK Braunschweig, dass der Gewerbefreiheit der Betreiber von Spielhallen und Wettbüros eine zu enge Grenze gesetzt wird. Die im städtischen Steuerungskonzept Vergnügungsstätten dargestellte Standortfläche sollte vollständig für eine potentielle Ansiedlung vorgesehen werden. Aus den in der Begründung in Kap. 5 dargelegten Gründen wird diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) wurde deshalb abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

### **Zum Beschlussvorschlag Nr. 2. (Rücknahme Geltungsbereich gegenüber Aufstellungsbeschluss)**

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um öffentliche Verkehrsflächen. Ferner sind Flächen nördlich des Pippelwegs betroffen. Da hier auf mittlere Sicht eine städtebauliche Neuordnung vorgesehen ist, ist für diesen Bereich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein eigenständiger Bebauungsplan aufzustellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 5 dargestellt, aufzuheben.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Pippelweg-Süd“, HO 53.

Leuer

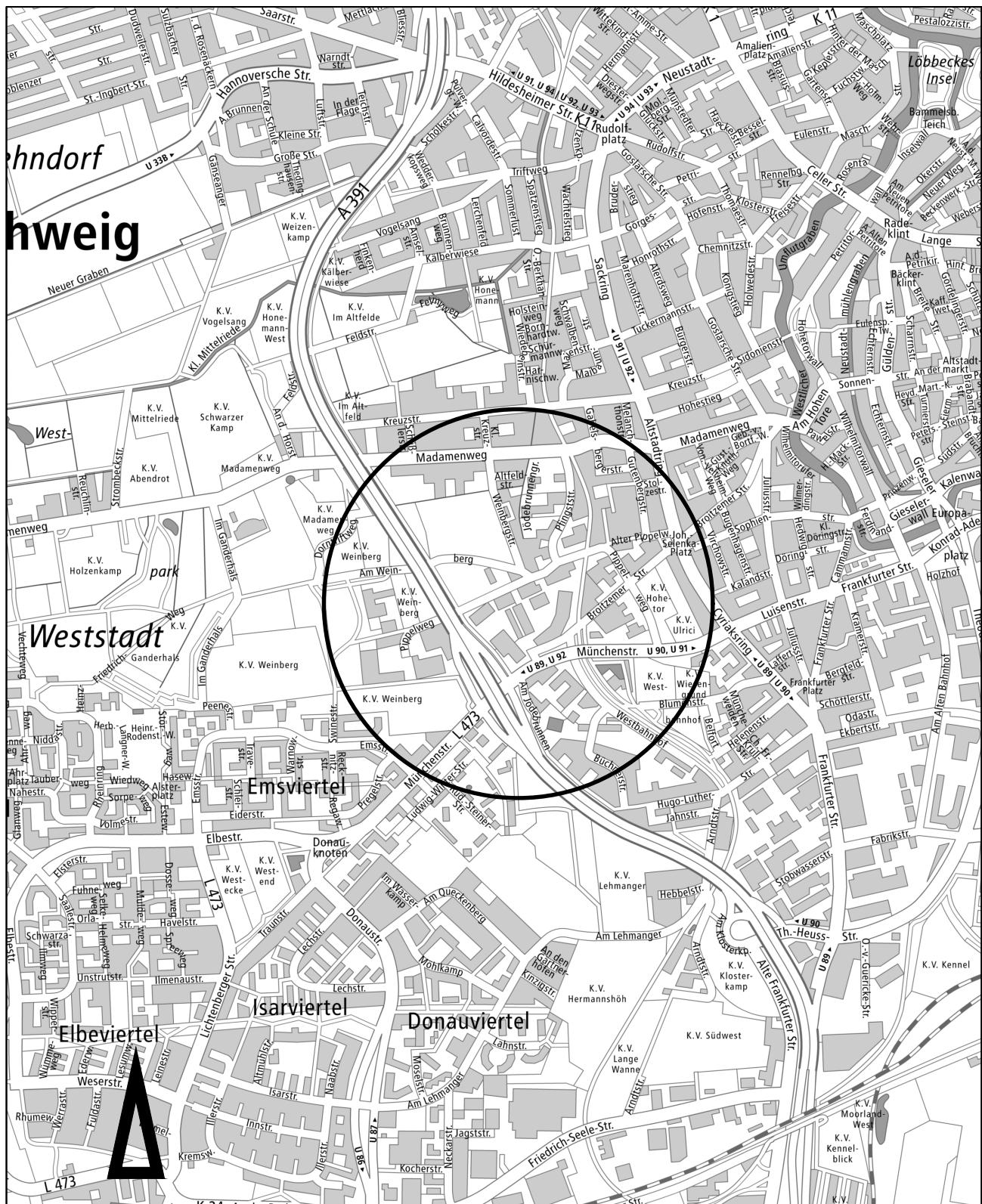
### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 2 a: Planzeichenerklärung
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Rücknahme Aufstellungsbeschluss
- Anlage 6 a Bebauungsplan HO 20, Zeichnerische Festsetzungen (Verkleinerung)
- Anlage 6 b Bebauungsplan HO 20, Textliche Festsetzungen

## Bebauungsplan Pippelweg-Süd

### Übersichtskarte

HO 53



Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**  
Zeichnerische Festsetzungen, 26. Juli 2019, § 3 (2) BauGB

**HO 53**



Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**  
Planzeichenerklärung

**HO 53**

Zahlenangaben sind Beispiele

**Grünflächen**



Grünfläche (öffentlich)

**Sonstige Festsetzungen**



Grenze des  
Geltungsbereiches

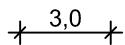


Nutzungsabgrenzung

**Hinweise**



Hinweis auf textliche  
Festsetzung



Maßangaben in Metern

**Kennzeichnung**



Flächen, deren Böden  
erheblich mit umweltgefähr-  
denden Stoffen belastet sind

**Bestandsangaben**



Wohngebäude



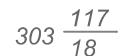
Neben- bzw.  
Wirtschaftsgebäude



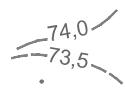
Flurstücksgrenze



vorh. Geschosszahl



Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN



Böschung

Bebauungsplan

**Pippelweg-Süd**

**HO 53**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**A Städtebau**

gemäß § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die textlichen Festsetzungen „I – Art der baulichen Nutzung“ – des Bebauungsplanes HO 20 (Baublock 63/22 Urfassung).

I Art der baulichen Nutzung

1. Im Teilgebiet **A** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
2. In den Teilgebieten **B** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
3. Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen.
4. Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen geboten werden.
5. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
6. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Besonderen Wohngebieten, gemäß

§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umgangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

**B Hinweise**

1. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung M8/2. Diese Altablagerung ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Auch außerhalb der Altablagerung sind Altlasten auf Grund industrieller/gewerblicher Nutzung nicht auszuschließen. Der aktuelle Erkenntnisstand ist bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig zu erfragen.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist nahezu im gesamten Plangebiet mit besonderen Nebenbestimmungen (z.B. Bodenuntersuchungen) und bei Erdarbeiten mit Mehraufwendungen zu rechnen.

2. Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

Bei Erdarbeiten besteht ein Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

**C Nachrichtliche Übernahmen**

Bauverbotszone

1. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Hochbauten jeder Art, Werbeanlagen und sonstige bauliche Anlagen (einschließlich Garagen), sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen (einschließlich Regenrückhaltebecken) größerer Umfanges unzulässig.

Ebenfalls unzulässig sind bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze und deren Zufahrten,

- notwendige Feuerwehrumfahrten sowie Fluchtwägen.
2. Die unter 1. genannten Nutzungen können mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zugelassen werden,
    - wenn für den Fall der Inanspruchnahme der Bauverbotszone dauerhaft gesicherte Alternativen zur Verfügung stehen und
    - wenn die Festsetzungen der Bebauungspläne HO 20 und HO 53 im Übrigen eingehalten werden oder eine Befreiung erteilt wird.

Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**  
Begründung

**HO 53**

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	11
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	12
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	12
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	12

**1 Rechtsgrundlagen**- Stand: **08.07.2019** -

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)  
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)  
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).
- 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70)

**2 Bisherige Rechtsverhältnisse****2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2.3 Bebauungspläne

Für diesen Bereich gilt der Bebauungsplan HO 20 (Baublock 63/2a, Urfassung) aus dem Jahr 1969. Er setzt als Art der Nutzung Gewerbegebiete fest. Es gilt die BauNVO 1962. Diese enthält keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

## 2.4 Sanierungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im festgesetzten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet/Soziale Stadt“. In den vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. September 2013 beschlossenen Sanierungszielen (DS: 15640/12) wird u.a. formuliert: „Zum Schutz der Bewohner vor Verdrängung ist preiswerter Wohnraum zu sichern. Dabei werden zur Vermeidung von sogenannten Trading-Down Effekten die Regelungen des Vergnügungsstättenkonzepts Bestandteil der Sanierungsziele. Die Etablierung von Vergnügungsstätten im Sinne dieses Konzeptes ist nicht Bestandteil der Sanierung“.

## 2.5 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und spezielle Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

## 3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

---

Für das Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. November 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Pippelweg-Süd“, HO 53 beschlossen.

Anlass war ein Bauantrag zur Nutzungsänderung für das Grundstück Pippelweg 25 von einer Videothek in Bürotrakt, Lager, Spielhalle und Restaurant/Bistro. Für die Spielhalle war eine Nutzfläche von 149,96 m<sup>2</sup> beantragt. Damit handelte es sich um eine kerngebietstypische Spielhalle. Gemäß dem geltenden Bebauungsplan HO 20 aus dem Jahr 1969 (BauNVO 1962), der ein Gewerbegebiet festsetzt, wäre die Spielhalle zulässig gewesen. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan HO 53 und der zeitgleich erlassenen Veränderungssperre wurde der Bauantrag im Januar 2017 wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgezogen. Das Gebäude steht leer (Mai 2019).

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweise Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann.

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Pippelweg/Broitzemer Straße“ als Bereich dar, in dem auch kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Dieser Bereich umfasst die Flächen des Möbelmarktes (Münchenstraße 12) sowie eines Gebäudes mit einer bestehenden Spielhalle (Broitzemer Straße 202) und erstreckt sich darüber hinaus nach Norden bis zum Pippelweg (Pippelweg 25 und westlich angrenzendes Gebäude sowie tlw. Pippelweg 24).

Im Gebäude Broitzemer Straße 202 bestanden zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits drei Konzessionen für kerngebietstypische Spielhallen, sodass nach den Kriterien des Vergnügungsstättenkonzeptes der mögliche Spielraum für die Ansiedlung von Spielhallen bereits übererfüllt war. Mittlerweile wurde nur für eine Spielhalle eine Erlaubnis nach § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erteilt. Für die anderen beiden Spielhallen wurde die Erlaubnis versagt. Diese beiden Hallen sind zurzeit geschlossen.

Mit dem Bebauungsplan HO 53 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Ferner soll entlang der A 391 ein 5,0 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche zur Sicherung einer Freizeitwegeverbindung festgesetzt werden.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans HO 20 bleiben bestehen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans HO 53 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge des Bebauungsplans HO 20 werden durch die Planung nicht berührt: die öffentliche Grünfläche umfasst nur ca. 1,1 % des Plangebietes. Zudem liegt die Grünfläche in der Bauverbotszone der A 391. Damit wird das Planungsziel des Bebauungsplans HO 20, Gewerbegebiete zu sichern, nicht berührt.
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

## **4 Umweltbelange**

---

Im Bebauungsplan HO 53 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß Bebauungsplan HO 20 zulässigen Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) werden in dieser Hinsicht ergänzt. Ferner wird entlang der A 391 ein 5,0 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche zur Sicherung einer Freizeitwegeverbindung festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans HO 20 bleiben bestehen.

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan HO 53 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Der Grundzug der Planung – Gewerbegebiet – bleibt erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan HO 53 keine über den Bebauungsplan HO 20 hinausgehenden Eingriffe in Böden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan HO 53 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen (z.B. Lärm) bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz enthält im Plangebiet keine Einträge.

### **Boden**

- Kampfmittel:  
Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Bei Erdarbeiten besteht ein Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Der Bebauungsplan enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.
- Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:  
Im nördlichen und westlichen Teil des Plangebietes befindet sich die Altablage-

rung M8/2, die eine mit Abfällen verfüllte Tongrube darstellt. Gemäß einem vorliegenden Gutachten aus dem Jahr 1995 wurden maximale Auffüllungsmöglichkeiten von 17 m bestimmt. Informationen zur Schadstoffbelastung des Bodens bzw. der Auffüllungen liegen nicht vor. Durch die Altablagerung wird das Grundwasser beeinflusst. Aufgrund der flächenhaften Versiegelung sind aktuell keine Gefahren über den Wirkungspfad Boden-Mensch abzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass der Auffüllungsbereich nur als bedingt tragfähig eingestuft werden kann.

Diese Altablagerung ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus zahlreiche Verdachtsflächen. Die Altablagerung sowie die Verdachtsflächen nehmen nach derzeitigem Kenntnisstand nahezu den gesamten Geltungsbereich ein. Es wurden keine Untergrunduntersuchungen im Bereich der Verdachtsflächen durchgeführt, da konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der vorhandenen sowie der zulässigen Nutzungen nicht vorliegen. In den betroffenen Bereichen sowie dem Bereich der Altablagerung ist jedoch im Baugenehmigungsverfahren mit besonderen Nebenbestimmungen (z.B. Bodenuntersuchungen) oder mit Mehraufwendungen bei Erdarbeiten zu rechnen.

In den Bebauungsplan wurden entsprechende Hinweise zu den Altlasten und Altlastenverdachtsflächen aufgenommen.

## **5 Begründung der Festsetzungen**

---

### Art der baulichen Nutzung

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefährden. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften

und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.
- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m<sup>2</sup>) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Pippelweg/Broitzemer Straße“ als Bereich dar, in dem auch kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Dieser Bereich umfasst die Flächen des Möbelmarktes (Münchenstraße 12) sowie eines Gebäudes mit einer bestehenden Spielhalle (Broitzemer Straße 202) und erstreckt sich darüber hinaus nach Norden bis zum Pippelweg (Pippelweg 25 und westlich angrenzendes Gebäude sowie tlw. Pippelweg 24). Im übrigen Teil des Geltungsbereiches – und somit auch im übrigen Abschnitt der Straße Pippelweg – sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, dass Spielhallen und Wettbüros unzulässig sein sollen.

Aus Betreibersicht ist der Standort wegen seiner guten Lage an der Autobahnanschlussstelle Braunschweig Weststadt, und an der gut frequentierten Münchenstraße sowie wegen der vorhandenen kundenorientierten Nutzungen (Einzelhandel: Möbelmarkt und Restpostenmarkt, Imbiss, Fitnessstudio) gut geeignet.

Aus den im Folgenden genannten Gründen sind - anders als im Vergnügungsstättenkonzept vorgesehen - im Teilgebiet B Spielhallen und Wettbüros unzulässig:

In städtebaulicher Hinsicht sind – sofern eine Häufung von Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden kann – die beschriebenen negativen städtebaulichen Auswirkungen im südlichen Standortbereich (Teilgebiet A) nicht in einem besonders hohen Maß zu erwarten, da der Bereich gewerblich vorgeprägt ist und nicht unmittelbar an Wohngebiete oder hochwertige Einzelhandelslagen angrenzt. Das auf der Südseite der Münchenstraße (Hauptverkehrsstraße mit vier Spuren und einer Stadtbahnstrecke) liegende Heim für wohnungslose Menschen, Münchenstraße 11, ist insofern für den Siedlungscharakter nicht in erheblichem Umfang prägend. Auch sind negative Veränderungen des Bodenpreisgefüges durch eine Spielhalle oder ein Wettbüro bei Vermeidung einer Häufung nicht zu erwarten.

Im nördlichen Standortbereich (Teilgebiet B) ist dagegen zu beachten, dass der Pippelweg eine untergeordnete Gewerbestraße mit Anschluss an Wohngebiete und soziale Einrichtungen (Betreutes Wohnen für wohnungslose Menschen mit langjährigen Abhängigkeitserkrankungen, Wohnhaus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Kindertagesstätte) ist. Ferner handelt es sich um eine sogar im Flächennutzungsplan verankerte wichtige Freizeitverbindung von der Innenstadt Richtung Weststadt mit Anbindung an die Wege entlang der A 391. Diese Freizeitachse wird durch die öffentliche Grünfläche nördlich des Pippelwegs gestärkt.

Insgesamt ist somit der nördliche Bereich in Bezug auf negative städtebauliche Entwicklungen als empfindlicher gegenüber der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros als der südliche Bereich einzustufen. Die im nördlichen Bereich liegenden Gebäude Pippelweg 25 und das westlich angrenzende Gebäude des Restpostenmarktes sowie das Fitnessstudio sind zwar bisher von der Münchenstraße aus erschlossen, die Grundstücke sind zum Pippelweg hin durch einen Zaun abgegrenzt. Sie prägen jedoch den Pippelweg. Es kann durchaus denkbar, dass die Gebäude – oder Neubauten – eines Tages eine Erschließung/einen Zugang vom Pippelweg erhalten, wie es durch die Hausnummer bereits vorgegeben ist. Auch die übliche Fassadengestaltung von Spielhallen und Wettbüros würde sich städtebaulich negativ auf den Pippelweg auswirken.

Deshalb ist es aus städtebaulichen Gründen erforderlich, im Bereich Pippelweg 25 und des westlich angrenzenden Restpostenmarktes und teilweise Pippelweg 24 (Teilgebiet **B**) von der grundsätzlichen Darstellung im Vergnügungsstättenkonzept – abzuweichen: In diesem Bereich – und somit entlang der gesamten Straße Pippelweg – werden Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen. Dadurch wird der Standort jedoch nicht in einem so erheblichen Umfang reduziert, dass er seine Funktionsfähigkeit für die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verlieren würde.

Im Teilgebiet **A** sind kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich dabei um die Flächen, die gemäß Vergnügungsstättenkonzept innerhalb des für geeignet gehaltenen Standortes Pippelweg/Broitzemer Straße liegen, reduziert um die beschriebenen Flächen, die unmittelbar an den Pippelweg angrenzen.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken) geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wett Ereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wett Ereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen - und nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete zulässig, die überwiegend durch

gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Im Vergnügungsstättenkonzept wurde vorgeschlagen, am Standort Pippelweg/Broitzemer Straße auch kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zuzulassen. Diesem Festsetzungsvorschlag wird im Bebauungsplan HO 53 gefolgt.

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros nur ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist gemäß Konzept aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Eine einzelne Spielhalle muss noch keine städtebaulich negativen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zwingend nach sich ziehen. In der Regel sind es erst die Agglomerationen und Konzentrationen, die in ihrem Zusammenwirken die beschriebenen Trading-Down-Prozesse auslösen können. Wenn in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Vergnügungsstätte/Spielhalle vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere Ansiedlung das Gebiet negativ in Bewegung bringt.

Die abschließende Beurteilung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit im Teilgebiet A unterliegt in jedem Fall noch einer Einzelfallprüfung. Der im Niedersächsischen Glücksspielgesetz festgelegte 100 m-Radius zur Verhinderung einer negativen Häufung von Spielhallen kann bei der planungsrechtlichen Bewertung nur ein Orientierungswert sein. Für die planungsrechtlich ausnahmsweise Zulässigkeit sind daher die im Folgenden genannten Kriterien zu prüfen, die sich an der im Vergnügungsstättenkonzept erarbeiteten Prüfmatrix orientieren:

- Es dürfen keine negative Verschiebung im Bodenpreisgefüge auftreten und keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf arbeitsplatzintensive Gewerbe- und Handwerksbetriebe führen können.
- Trading-Down-Prozesse dürfen nicht ausgelöst oder verstärkt werden.  
In dem Zusammenhang ist neben dem Bestand an bereits vorhanden Spielhallen und Wettbüros auch die Existenz von Läden aus dem Niedrigpreis-Sektor und anderen Mindernutzungen sowie eine eventuell vorhandene Leerstandssituation oder ein mangelhafter baulicher Zustand entscheidend. In der Regel kann eine Spielhalle oder ein Wettbüro nur dann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich im selben Gebäude bzw. in der mittelbaren oder unmittelbaren Nachbarschaft bzw. im selben Straßenzug bzw. innerhalb eines 100 m-Radius keine weitere derartige Einrichtung befindet und damit eine Konzentration ausgeschlossen werden kann, die den Bereich negativ in Bewegung bringen kann.
- Es dürfen keine Immissionskonflikte, insbesondere zu Wohnnutzungen, auftreten und keine sonstigen Konflikte mit bestehenden oder geplant sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft entstehen.

- Die Einrichtungen müssen sich in das bestehende Nutzungsgefüge einfügen. Dieses ist durch Einzelhandel (Möbel, Restposten) und Gewerbe geprägt.
- Beeinträchtigungen des Straßen- und Ortsbildes müssen ausgeschlossen werden können.  
Dabei ist die städtebauliche Bedeutung insbesondere der unmittelbar an die Münchenstraße angrenzenden bzw. von der Münchenstraße aus einsehbaren Bereiche zu beachten. Bei der Münchenstraße handelt es sich um die Hauptverbindung Weststadt – Westliches Ringgebiet – Innenstadt und somit um das „Aus hängeschild“ des westlichen Stadtgebietes.
- Entgegenstehende, politisch beschlossene Planungsziele, z.B. für das Sanierungsgebiet, sind zu beachten.

Es obliegt dem Antragsteller, im Rahmen des Antrags auf eine ausnahmsweise Zulassung darzulegen, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

In den Teilgebieten **[B]** sind Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich nicht zulässig. Es handelt sich um die Bereiche, die gemäß Vergnügungsstättenkonzept außerhalb des Standortes Pippelweg/Broitzemer Straße liegen, sowie um die Flächen, die unmittelbar an den Pippelweg angrenzen (Pippelweg 25, der westlich angrenzende Restpostenmarkt sowie teilweise Pippelweg 24).

Östlich der A 391 handelt sich um einen Bereich, in welchem im wesentlichen Großhandel angesiedelt ist, vor allem in Bezug auf Obst und Gemüse. Ferner ist hier ein Fitnessstudio ansässig. Westlich der A 395 handelt es sich um einen Bereich, in welchem weitere Gewerbetriebe angesiedelt sind (Faltschachteln, Elektrotechnik, Luftfördertechnik).

Diese Bereiche sollen weiterhin im bisherigen gewerblichen Rahmen genutzt und nicht durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros in ihrem Charakter verändert werden.

### Öffentliche Grünfläche

Die entlang der A 391 festgesetzte 5,0 m breite öffentliche Grünfläche soll den so genannten „Tangentenweg“ aufnehmen, der in Abschnitten entlang der Autobahn bereits existiert. Die A 391 bedeutet für das Freizeit- und vor allem auch Radwegesystem eine erhebliche Barriere mit nur wenigen Querungsmöglichkeiten. Durch den „Tangentenweg“ wird die Möglichkeit geschaffen, diese Querungsstellen zu erreichen. Zudem bildet er eine Netzergänzung für das Fuß- und Radwegenetz, und ermöglicht das Erreichen von Arbeitsstätten außerhalb der vielbefahrenen Straßen. Der Weg ist heute bereits als Trampelpfad vorhanden; er soll entsprechend ausgebaut und begrünt werden, sobald die Flächen zur Verfügung stehen.

Die Fläche stellt sich heute als private Grünfläche auf den Gewerbegrundstücken dar. Ihre Größe beträgt nur ca. 1,1 % der Gewerbe flächen im Plangebiet HO 53.

Die Fläche liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß Bebauungsplan HO 20, so dass hier nur Nebenanlagen zulässig wären. Ferner liegt sie jedoch zusätzlich mittlerweile (seit der Hochstufung der Tangente zur Bundesautobahn) in der 40,0 m breiten Bauverbotszone der A 391, so dass hier bauliche Anlagen im Wesentlichen ausgeschlossen bzw. nur stark eingeschränkt und nur mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(NLStBV) wären. Die Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG gilt über den Bebauungsplan HO 20 hinaus und ersetzt dessen Festsetzungen in dem 40,0 m breiten Bereich ab Fahrbahnrand. Der Bebauungsplan weist darauf hin.

Somit gehen bei einer Inanspruchnahme dieser Fläche als öffentliche Grünfläche keine wertvollen gewerblichen Bauflächen verloren.

## 6 Gesamtabwägung

---

Mit dem Bebauungsplan HO 53 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleisten. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange (Vermeidung negativer Trading-down-Prozesse in empfindlichen Bereichen, Zulassung von Spielhallen und Wettbüros in weniger empfindlichen Bereichen) in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Die Einschränkungen zu Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Pippelweg 25 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Gewerbe-, Gemeinbedarfs- und Wohnnutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Häufung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleichermaßen gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Vergnügungsstätten auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

Die Herstellung des „Tangentenweges“ liegt in erheblichem öffentlichen Interesse und ist mit den Belangen der gewerblichen Wirtschaft bzw. des privaten Eigentums an gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen vereinbar bzw. überwiegt diese Belange, da es sich um eine sehr geringe Größe, eine nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie eine Bauverbotszone handelt und die Nutzungsmöglichkeiten somit sehr eingeschränkt sind).

---

**7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans HO 53 umfasst eine Fläche von ca. 11,77 ha. Davon sind ca. 0,13 ha als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

---

**8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes****8.1 Maßnahmen**

Entlang der A 391 ist die öffentliche Grünfläche auszubauen („Tangentenweg“).

**8.2 Kosten und Finanzierung**

Für die Herstellung der öffentlichen Grünfläche („Tangentenweg“) entstehen folgende Kosten:

Grunderwerb	ca. 45.000 €
Herstellungskosten	ca. 65.000 €
Gesamt	ca. 110.000 €

Mit dem Bebauungsplan wird im Übrigen das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

---

**9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

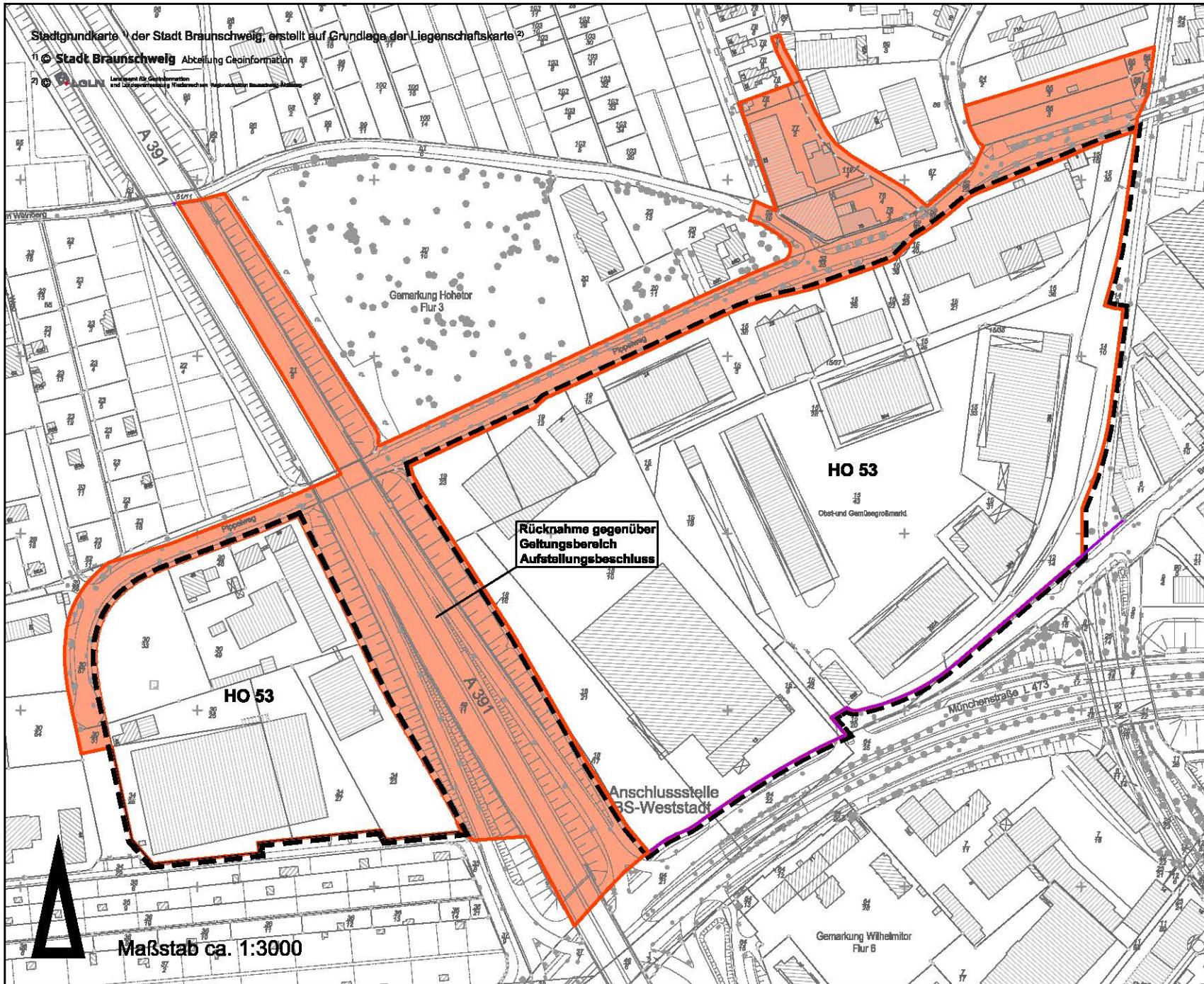
Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

Für die öffentliche Grünfläche kann die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 BauGB in Betracht kommen.

Bebauungsplan  
**Pippelweg-Süd**

Geltungsbereich Rücknahme gegenüber Aufstellungsbeschluss  
(Bekanntmachung 5. Dezember 2016)

**HO 53**



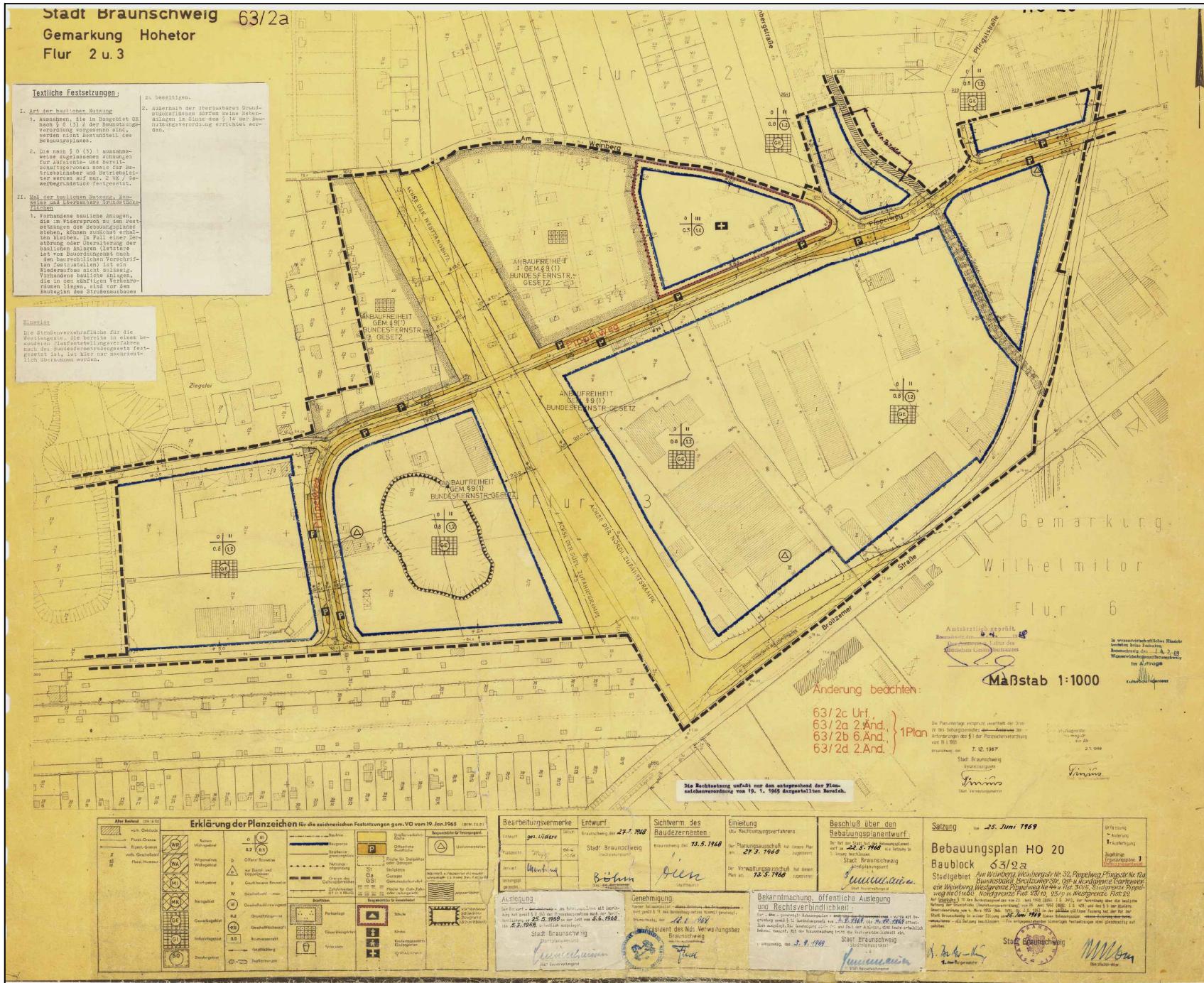
Stadt Braunschweig



Bebauungsplan  
**Baublock 63/2a Urfassung**  
Rechtskraft 3. September 1969

HO 20

Anlage 6a





## Bebauungsplan

### **Titel 63/2 a**

#### Textliche Festsetzungen

**HO 20**

(BauNVO 1962)

---

#### I Art der baulichen Nutzung

1. Ausnahmen, die im Baugebiet GE nach § 8 (3) 2 der Baunutzungsverordnung vorgesehen sind, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die nach § 8 (3) 1 ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden auf max. 2 WE/Gewerbegrundstück festgesetzt.

---

#### II Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

1. Vorhandene bauliche Anlagen, die im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen, können zunächst erhalten bleiben. Im Fall einer Zerstörung oder Überalterung der baulichen Anlagen (letztere ist vom Bauordnungsamt nach den baurechtlichen Vorschriften festzustellen) ist ein Wiederaufbau nicht zulässig. Vorhandene bauliche Anlagen, die in den künftigen Verkehrsräumen liegen, sind vor dem Baubeginn des Straßenausbaus zu beseitigen.
2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung errichtet werden.

#### Hinweis

Die Straßenverkehrsfläche für die Westtangente, die bereits in einem besonderen Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz festgesetzt ist, ist hier nur nachrichtlich übernommen worden.

**Betreff:****Neubau von vier Kalthallen; Standortbeschluss**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<b>Datum:</b> 22.10.2019
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	24.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	28.10.2019	Ö
Sportausschuss (Entscheidung)	29.10.2019	Ö

**Beschluss:**

„Der Neubau von 4 beleuchteten Kalthallen (Sportstätten) in serieller Bauweise auf der Grundlage des vom Sportausschuss in seiner Sitzung am 12.09.2019 beschlossenen Kalthallenprototypen mit einer Spielfläche von jeweils 800 m<sup>2</sup> wird auf folgenden städtischen Freisportanlagen unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Rat in seiner Sitzung am 12.11.2019 zur Finanzierung des Projektes der Bereitstellung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.900.000 € zustimmt:

- Bezirkssportanlage Melverode, Glogaustraße
- Bezirkssportanlage Westpark, Rheinring
- Sportanlage Bienroder Weg 51
- Sportanlage Veltenhof, Christoph-Ding Str.“

**Sachverhalt:**

Mit einstimmigem Beschluss des Rates vom 21.06.2016 ist in Verbindung mit der Vorstellung des „Masterplans Sport 2030“ das Arbeitsprogramm 2016 bis 2018 auf der Ebene der Maßnahmen und Empfehlungen beschlossen worden. Unter Punkt „D. Sportinfrastruktur durch ausgewählte Projekte gezielt ausbauen“ dieses Arbeitsprogrammes wurde vom Rat beschlossen, eine kostengünstige Kalthalle für den Fußballsport zur Entlastung der konventionellen Mehrfach-Sporthallen planerisch zu entwickeln.

**Funktion einer Kalthalle**

Eine Kalthalle (überdachter und beleuchteter sandverfüllter Kunstrasen mit ca. 800 m<sup>2</sup> Grundfläche) ermöglicht ganzjährigen Sportbetrieb und ist unabhängig von Wetterlage und widrigen äußeren Bedingungen nutzbar. So kann Sport an der frischen Luft betrieben werden, ohne beispielsweise starkem Regen oder Schneefall ausgesetzt zu sein. Auch ein gewisser Schutz vor Kälte sowie vor starker Sonneneinstrahlung wird gewährleistet. So eignet sich eine Kalthalle insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie können somit sowohl im Winterhalbjahr Sport treiben als auch im Sommer bei hohen Temperaturen, ohne der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt zu sein.

Durch die uneingeschränkten ganzjährigen Nutzungsmöglichkeiten ist die Kalthalle eine sehr gute Möglichkeit gerade für die Vereine mit der Sparte „Fußball“ (über 40 Vereine in Braunschweig), ihr Sportangebot auch in den Wintermonaten aufrechterhalten zu können, ohne auf die knappen Nutzungskapazitäten in den konventionellen Sporthallen, die für klassische Hallensportarten wie zum Beispiel Hockey, Handball, Basketball etc. dringend benötigt werden, zugreifen zu müssen. Für die Stadt Braunschweig bieten sich hier erhebliche Vorteile, da die konventionellen Sporthallen entlastet werden und hier Sportvereine zum Zuge kommen können, für die bisher aufgrund der hohen Auslastung der Hallen keine Nutzungszeiten vergeben werden konnten. Damit einhergehend würde mit dem Bau von vier Kalthallen mit jeweils 800 m<sup>2</sup> das vereinssportliche Defizit von neun Anlageneinheiten bei den Sporthallen(1 Anlageneinheit = 1 Einfachhalle mit 405 m<sup>2</sup> Nutzfläche), die gemäß der Bilanzierung von Bestand und Bedarf im Rahmen der Aufstellung des Sportentwicklungsplanes für den Vereinssport in Braunschweig fehlen, deutlich abgebaut werden. Fußballvereine müssten in der kalten Jahreszeit nicht in konventionelle Sporthallen ausweichen und diese für die klassischen Hallensportarten „blockieren“.

Auch für den Schulsport eignen sich Kalthallen sowohl im Sommer als auch im Winter sehr gut, ebenso wie für sonstige Fitnessangebote von Vereinen oder sonstigen Sportanbietern.

#### **Machbarkeitsstudie „Kalthalle Friedrich-Seele-Straße“**

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses „Masterplan Sport 2030“ hat die Sportfachverwaltung im Jahr 2018 eine bautechnische Studie im Hinblick auf den Umbau einer ehemaligen Tennishalle an der Friedrich-Seele-Straße (Aloa-Halle), die in Teilen seit Jahren als Fußballsoccerhalle mit einer Nutzfläche von ca. 3 200 m<sup>2</sup> genutzt wird, in eine vierteilige Kalthalle mit vier Kleinspielfeldern a. ca. 800 m<sup>2</sup> in Auftrag gegeben und parallel Verhandlungen mit dem Eigentümer der Halle, die auf einem städtischen Erbbaurechtgrundstück steht, in Bezug auf eine vorzeitige Ablösung des Erbbaurechtes aufgenommen. Im Rahmen dieser Studie wurde das betreffende Gebäude unter anderem hinsichtlich seiner Statik, der technischen Gebäudeausstattung sowie unter brandschutztechnischen Aspekten als auch im Hinblick auf den allgemeinen baulichen Zustand überprüft und bewertet.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Umbau und Betrieb des Gebäudekomplexes als Kalthalle für den Fußballsport durch die Stadt nicht weiterverfolgt werden sollte, da ein entsprechender Umbau nach vorläufigen Schätzungen mindestens 4 Mio. € Kosten würde zuzüglich eines relativ hohen Betrages (Forderung des Erbbaurechtsnehmers) für die vorzeitige Ablösung des Erbbaurechtes. Dieser geforderte Betrag würde den von der städtischen Grundstücksbewertungsstelle ermittelten Restwert für die Halle zudem deutlich überschreiten.

#### **Kalthallenprototyp in serieller Bauweise**

Die Sportfachverwaltung hat sich daraufhin entschlossen, ein auf die Planung von Sportstätten spezialisiertes Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Kalthallenprototyps mit einer Nutzfläche (sandverfüllter Kunstrasen) von 800 m<sup>2</sup>, das in serieller Bauweise mehrfach im Stadtgebiet auf geeigneten städtischen Grundstücken kostensparend analog zur Vorgehensweise beim Bau von drei Vereinsheimen in identischer Holzständermodulbauweise errichtet werden könnte, zu beauftragen.

Der im Rahmen des Planungsauftrags entwickelte Kalthallenprototyp - Variante 1 „Stahlkonstruktion mit Alubandensystem“- (siehe Anlage 2) wurde in der Sitzung des Sportausschusses am 12.09.2019 zusammen mit einem dezentralen Standortkonzept vorgestellt und mit einer Enthaltung beschlossen..

Nachfolgend hat die Verwaltung mit Hochdruck an einer konkretisierenden standortbezogenen Planung für vier 4 beleuchteten Kalthallen (Sportstätten) in serieller Bauweise auf der Grundlage des beschlossenen Kalthallenprototypen gearbeitet

### **Konkretisierte Standortplanung für den Bau von vier Kalthallen**

Die Verwaltung beabsichtigt, auf im Vorfeld bauplanungsrechtlich geprüften Flächen auf den städtischen Sportanlagen in Melverode, im Westpark, am Bienroder Weg sowie in Veltenhof Kalthallen zu errichten.

Die räumliche Verortung von Kalthallen auf diesen städtischen Vereinssportarealen hat unter anderem den Vorteil, dass sich jeweils Funktionsgebäude mit Umkleide- und Sanitärbereichen im unmittelbaren Umfeld der Hallen befinden, sodass im Bedarfsfall entsprechende Umkleide- und Duschmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Darüberhinaus war im Rahmen der Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Standortwahl von Bedeutung, für brachliegende Tennisfelder, die nicht mehr benötigt werden, neue Nutzungen zu finden. In der Bestands-Bedarf-Bilanzierung von Tennisanlagen als Bestandteil des Sportentwicklungsplanes für den Vereinssport in Braunschweig ergab sich anhand der zugrunde gelegten Daten ein Überschuss von 57 Tennisfeldern im Sommerhalbjahr. Ein Großteil dieser Tennis-Spielfelder liegt seit langem brach oder ist stark untergenutzt.

Mit dem Rückbau von insgesamt acht seit längerer Zeit nicht mehr oder kaum genutzter Tennisspielfeldern auf den Sportanlagen Westpark, Melverode und Bienroder Weg und einer Überführung in eine neue sportliche Nutzung würden als Co-Benefit die Empfehlung aus dem Masterplan Sport 2030 umgesetzt und knapp 15 Prozent der über Bedarf vorgehaltenen Tennisfeldkapazitäten in Braunschweig abgebaut.

Die Standorte der 4 geplanten Kalthallen (siehe Anlage 1) verteilen sich so im Stadtgebiet, dass in ihrem Einzugsbereich eine große Anzahl an Kindern- und Jugendlichen aus den Vereinen als auch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsports die Hallen nutzen können.

Die Standortauswahl erfolgte außerdem unter Einbezug und in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Kunstrasen“, die aus Vertretern des Stadtsportbundes Braunschweig e.V., des Fußball-Kreises und des Fußball-Bezirks Braunschweig sowie der städtischen Sportfachverwaltung bestand und die Aufgabe hatte, eine Kriterienliste für den Bau von Kunstrasenplätzen im Stadtgebiet von Braunschweig zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung der genannten Planungsaspekte im Hinblick auf die Standortwahl der vier Kalthallen im Stadtgebiet haben sich die nachfolgend kurz beschriebenen Standorte herauskristallisiert.

#### **Standort 1: Bezirkssportanlage Melverode, Glogaustraße**

Die bestehenden 8 Tennisspielfelder in wasserdurchlässiger Asphaltbauweise auf der Bezirkssportanlage Melverode gliedern sich in zwei Teilbereiche mit jeweils 4 Spielfeldern. Alle acht Tennisspielfelder liegen seit Jahren brach.

Neben der konkreten Ausplanung eines Kalthallen-Standorts auf zwei von den acht betreffenden ungenutzten Tennisfeldern beabsichtigt die Verwaltung, die Bezirkssportanlage Melverode zu modernisieren. In diesem Zusammenhang ist die planerische Idee entstanden, ein Nord-Süd ausgerichtetes beleuchtetes Kunstrasen-Spielfeld auf der Bezirkssportanlage im Bereich der vier nördlichen Tennisfelder zu konzipieren

Ebenfalls in Nord-Süd Ausrichtung soll die geplante Kalthalle entstehen. Der Standort (siehe Anlage 3) ist innerhalb des südlichen Tennisfeldbereichs vorgesehen. Dazu werden mindestens zwei der vier vorhandenen Tennisfelder zurückgebaut und deren Grundfläche für den Bau einer Kalthalle genutzt.

Die in kurzer fußläufiger Distanz befindlichen Sanitär- und Umkleidebereiche im Funktionsgebäude der Bezirkssportanlage stehen bei Bedarf für eine Mitnutzung zur Verfügung.

Für den Verein SV Melverode-Heidberg 1933 e.V. würde mit der geplanten Kalthalle eine Nutzungsgelegenheit unmittelbar vor Ort entstehen. Bei einem Einzugsbereich für das Zu-Fuß-Gehen und Radfahren mit einen Radius von ca. 2,0 km würden innerhalb dieses Bereiches darüber hinaus unter anderem die Sportvereine HSC Leu sowie der SV Stöckhem e.V. liegen.

Im fußläufigen Einzugsbereich der geplanten Kalthalle befinden sich als potentielle Nutzer die Grundschule Melverode, die IGS Heidberg sowie die Raabeschule einschließlich des Nebenstandorts am Siekgraben.

### **Standort 2: Bezirkssportanlage Westpark, Rheinring**

Östlich der Rasengroßspielfelder auf der Bezirkssportanlage Westpark befinden sich insgesamt zwölf Tennisspielfelder in städtischem Eigentum, die sich in einen nördlichen und südlichen Bereich gliedern.

Der bestehende Mietvertrag über die sechs südlichen Tennisspielfelder wird kurzfristig im Einvernehmen mit dem SC Victoria aufgelöst. Die sechs nördlichen Tennis-Spielfelder wurden durch die Tennis-Abteilung des MTV Braunschweig befristet bis 30.09.2019 genutzt. Der MTV nutzt darüber hinaus mittlerweile sechs Tennis-Spielfelder auf der Sportanlage „Rote Wiese“. Weitere zwei Tennisfelder werden dort von der Sportfachverwaltung aktuell grundsaniert und stehen zukünftig ebenfalls für eine Nutzung durch den MTV zur Verfügung.

Die Verwaltung beabsichtigt, für die ca. 20 Mitglieder umfassende Tennis-Abteilung des SC Victoria zunächst eine Nutzung auf zwei der verbleibenden neun Tennisspielfelder auf der Sportanlage zu erhalten.

Die drei Tennisfelder, die im südlichen Bereich unmittelbar der Bezirkssportanlage zugewandt sind, sollen im Zuge des Neubaus einer Kalthalle auf dem geplanten Standort (siehe Anlage 4) zurückgebaut werden. Ein vorhandener Erschließungsweg auf der Bezirkssportanlage soll die sanitären Einrichtungen/Umkleiden im Funktionsgebäude der Bezirkssportanlage mit der Kalthalle verbinden.

Für den MTV mit seiner Fußballabteilung würde mit der geplanten Kalthalle eine Nutzungsgelegenheit unmittelbar vor Ort entstehen. Bei einem Einzugsbereich für das Zu-Fuß-Gehen und Radfahren mit einen Radius von ca. 2,0 km würden in diesem darüber hinaus unter anderem die Sportvereine VFB Rot Weiß, TSV Timmerlah, SC Victoria und SV Broitzem liegen.

Im fußläufigen Einzugsgebiet der Kalthalle befinden sich die IGS Wilhelm-Bracke sowie die Grundschulen am Rheinring und an der Ilmenaustraße.

### **Standort 3: Sportanlage Bienroder Weg 51 (ehemals TURA)**

In direkter Nachbarschaft zu der städtischen Sportanlage Bocksbartfeld schließt nördlich die sich in städtischem Eigentum befindende Sportanlage Bienroder Weg 51 an. Im Zuge der angestrebten Vereinigung beider Sportanlagen zu einem familienfreundlichen Sportzentrum werden sukzessive einzelne Planungsschritte umgesetzt. Der Standort einer Kalthalle trägt diesem übergeordneten Planungszielen Rechnung.

Die am Bienroder Weg 51 vorhandenen 6 Tennisfelder werden seit geraumer Zeit nicht mehr genutzt. Für diese brachliegenden Flächen, die sich mit jeweils 3 Tennisfeldern in einen Nord- und Südbereich unterteilen, sieht die Sportfachverwaltung in Gänze eine neue Sportneunutzung vor. Für den Standort Bienroder Weg soll ein kompletter Rückbau der Tennisfelder erfolgen. Die geplante Kalthalle am Bienroder Weg soll innerhalb des nördlichen Bereichs (siehe Anlage 5) gebaut werden. Im südlichen Bereich der Tennis-Spielfelder ist eine multifunktionale Beach-Sportanlage geplant.

Das Sportfunktionsgebäude befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort der Halle. Bei Bedarf stehen den Nutzern der Kalthalle Sanitär- und Umkleidebereiche zur Verfügung.

Für den SV Olympia mit seiner Fußballabteilung, den TSC Vahdet sowie den SC Leoni würde mit der geplanten Kalthalle eine Nutzungsgelegenheit unmittelbar vor Ort entstehen. Bei einem Einzugsbereich für das Zu-Fuß-Gehen und Radfahren mit einem Radius von ca.2,0 km würden in diesem darüber hinaus unter anderem die Sportvereine SV Kralenriede, SV Querum, SV Schwarzer Berg und SV Rühme liegen.

Innerhalb des fußläufigen Einzugsbereichs (1.000 m–Radius) der am Standort Bienroder Weg geplanten Kalthalle liegen die Astrid-Lindgren-Schule, die Nibelungen-Realschule und die Grundschule Schunterau, Abteilung „Schundersiedlung“.

#### **Standort 4: Sportanlage Christoph-Ding Str.**

Das städtische Flurstück an der Christoph-Ding Straße, auf dem die Kalthalle in Veltenhof errichtet werden soll (siehe Anlage 6), befindet sich in unmittelbarer Nähe des Vereinsgebäudes des TVE Veltenhof 1910 e.V.

Für die Sporterweiterungsfläche bestehen keinerlei Miet-/Pachtverhältnissen zwischen Verein und Stadt, die aufzukündigen wären.

Das Vereinsgebäude mit Sportfunktionsbereichen befindet sich in Erbbaurecht des TVE Veltenhof 1910 e.V. Hier stehen sanitäre Einrichtungen sowie Umkleiden bei Bedarf für die Nutzer der geplanten Kalthalle zur Verfügung. Aufgrund der hier abweichenden Eigentümerverhältnisse wäre für die Mitnutzung der Sanitärräume eine Kostenerstattungsvereinbarung zu treffen. Der Verein hat sich diesbezüglich bereits positiv geäußert.

Neben der unmittelbaren Nutzungsgelegenheit der geplanten Kalthalle für den TVE Veltenhof 1910 e. V befindet sich die an der Pfälzerstraße gelegene Grundschule Veltenhof innerhalb des fußläufigen Einzugsbereichs.

Die geplante Verortung einer Kalthalle in Veltenhof stellt den im Stadtgebiet nördlichsten Standort dar. Gleichzeitig ist dieser Standort als Mittelpunkt für die umliegenden Stadtteile Rühme, Wenden, Watenbüttel und Schwarzer Berg mit ihren Sportvereinen zu betrachten. Innerhalb des erweiterten Radius von 2 km liegen die Sportvereine SV Rühme von 1921 e.V., FC Wenden 1920 e.V., Turn- und Sportverein Watenbüttel von 1920 e.V. und SV Schwarzer Berg e.V.

#### **Finanzierung:**

Für Planung und Bau einer Kalthalle sind Bruttobaukosten einschließlich Baunebenkosten von ca. 475.000 € (Kostenberechnung gemäß DIN 276-Leistungsphase 3 HOAI) einschließlich sandverfülltem Kunstrasenspielfeld und bei vier Hallen in Höhe von 1,9 Mio. € zu veranschlagen.

Für die Ablösung des Erbbaurechtes auf dem städtischen Grundstück an der Friedrich-Seele-Straße sowie den Umbau der dortigen Halle in eine Kalthalle waren im Haushalt 2018 in Summe 1,25 Mio. € veranschlagt. Diese Mittel sind als Haushaltsrest nach 2019 übertragen worden.

Zusätzlich sind im Haushalt 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 550.000 € für den Bau eines Kunstrasengroßspielfeldes auf dem gleichen Sportareal an der Friedrich-Seele-Straße im Außenbereich (zurzeit als Paintball-Anlage genutzt) veranschlagt, die als Deckung für die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zum Bau von bis zu vier Kalthallen herangezogen werden könnten. Durch den 2018 erfolgten Umbau des Tennengroßspielfeldes auf der städtischen Sportanlage des SC Victoria in ein Kunstrasenspielfeld sind im Westen Braunschweigs zusätzliche Kunstrasenkapazitäten, die von mehreren Sportvereinen genutzt werden, entstanden, die ohnehin die Errichtung eines weiteren Kunstrasenfeldes in diesem Bereich entbehrlich gemacht hätten.

Der dritte Finanzierungsbaustein in Höhe von 100.000,00 € könnte aus Haushaltsmitteln des familienfreundlichen Sportzentrums am Bienroder Weg dargestellt werden.

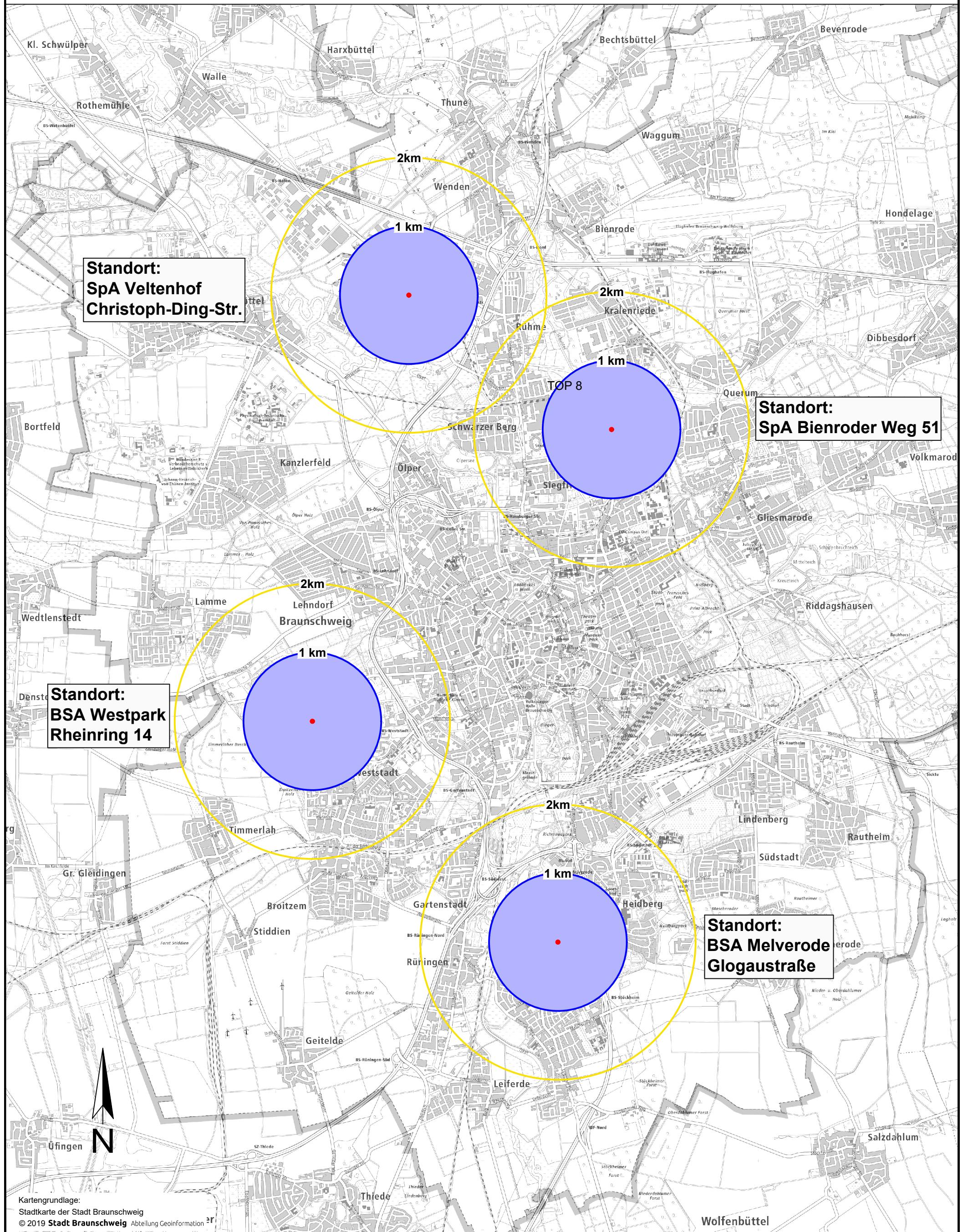
Um diese Haushaltsmittel für Planung und Bau von bis zu vier Kalthallen haushaltswirtschaftlich verfügbar zu machen, wird seitens der Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 12.11.2019 vorgeschlagen, eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1,9 Mio. € unter Inanspruchnahme der vorstehenden aufgeführten Mittelansätze aus dem Teilhaushalt des FB 67 bereitzustellen. Insofern steht der Beschluss über den Bau von vier Kalthallen unter dem Vorbehalt, dass der Rat am 12.11.2019 dem Vorschlag der Verwaltung durch eine positive Entscheidung über die in Rede stehende außerplanmäßige Ausgabe entspricht.

Geiger

**Anlage/n:**

1. Standorte Kalthallen im Stadtgebiet – Übersicht
2. Planung Kalthallen-Prototyp-Variante 1 - Stahlkonstruktion mit Alubande
3. Lageplan Standort Bezirkssportanlage Melverode
4. Lageplan Standort Bezirkssportanlage Westpark
5. Lageplan Standort Sportanlage Bienroder Weg 51
6. Lageplan Standort Sportanlage Veltenhof

# Standorte Kalthallen im Stadtgebiet



Maßstab: 1 : 50.000



**Braunschweig**  
Fachbereich Stadtgrün und Sport



ÜBERSICHT, M 1:750



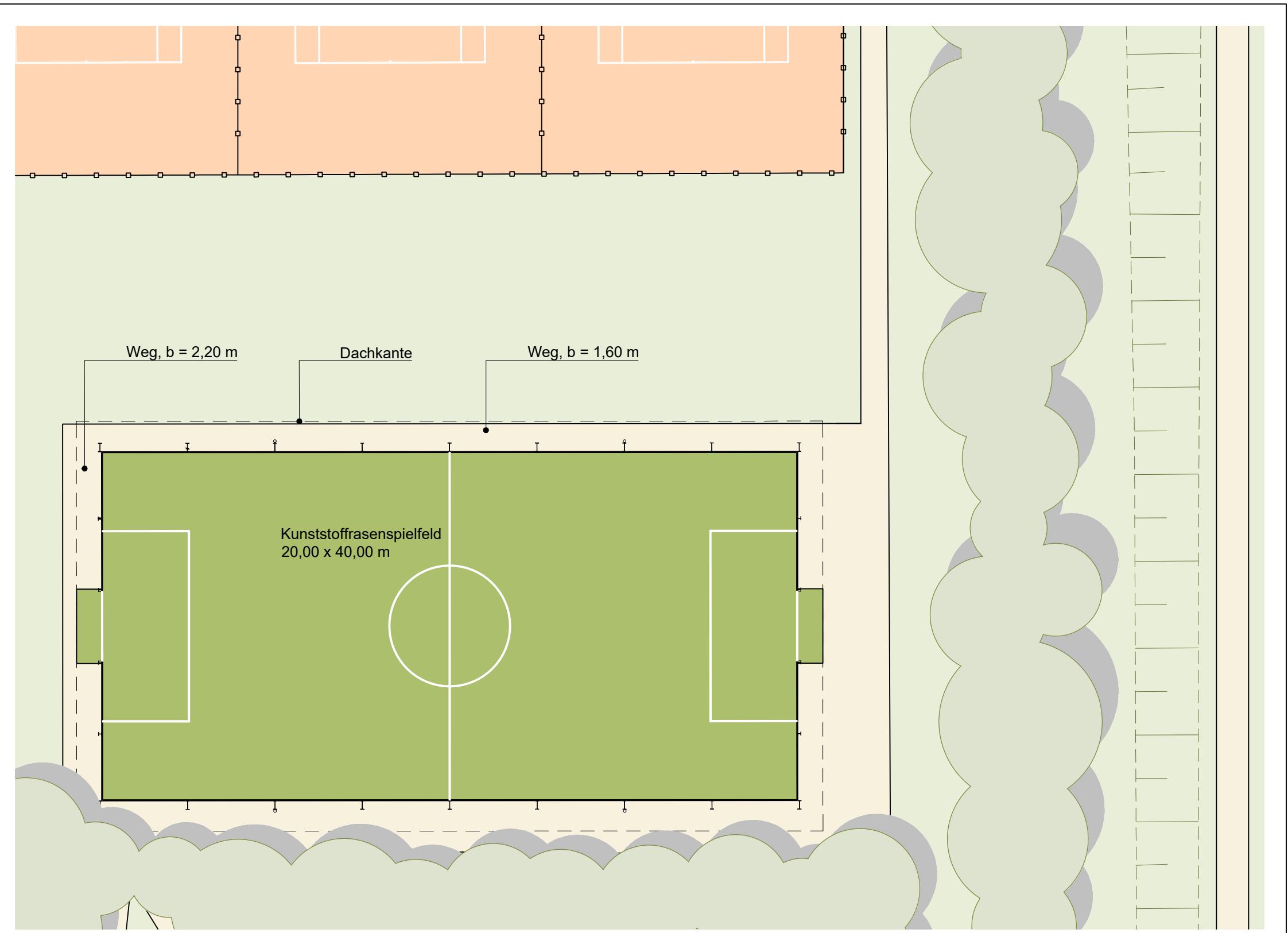
AUFSICHT KALTHALLE, M 1:250

SPORTANLAGE MELVERODE  
ERRICHTUNG EINER KALTHALLE

10.10.2019



ÜBERSICHT, M 1:750



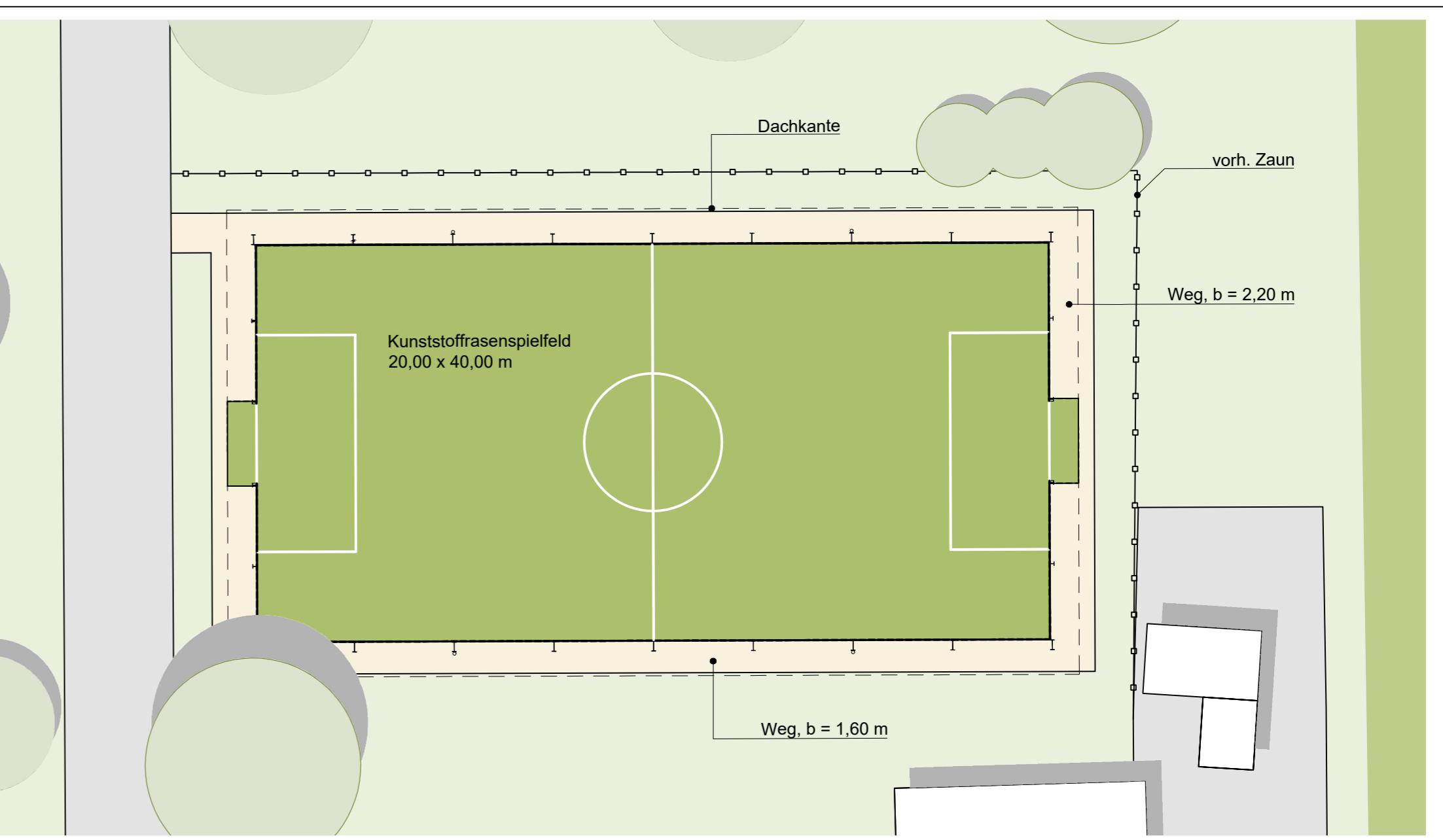
AUFSICHT KALTHALLE, M 1:250

**BEZIRKSSPORTANLAGE WESTPARK  
ERRICHTUNG EINER KALTHALLE**

10.10.2019



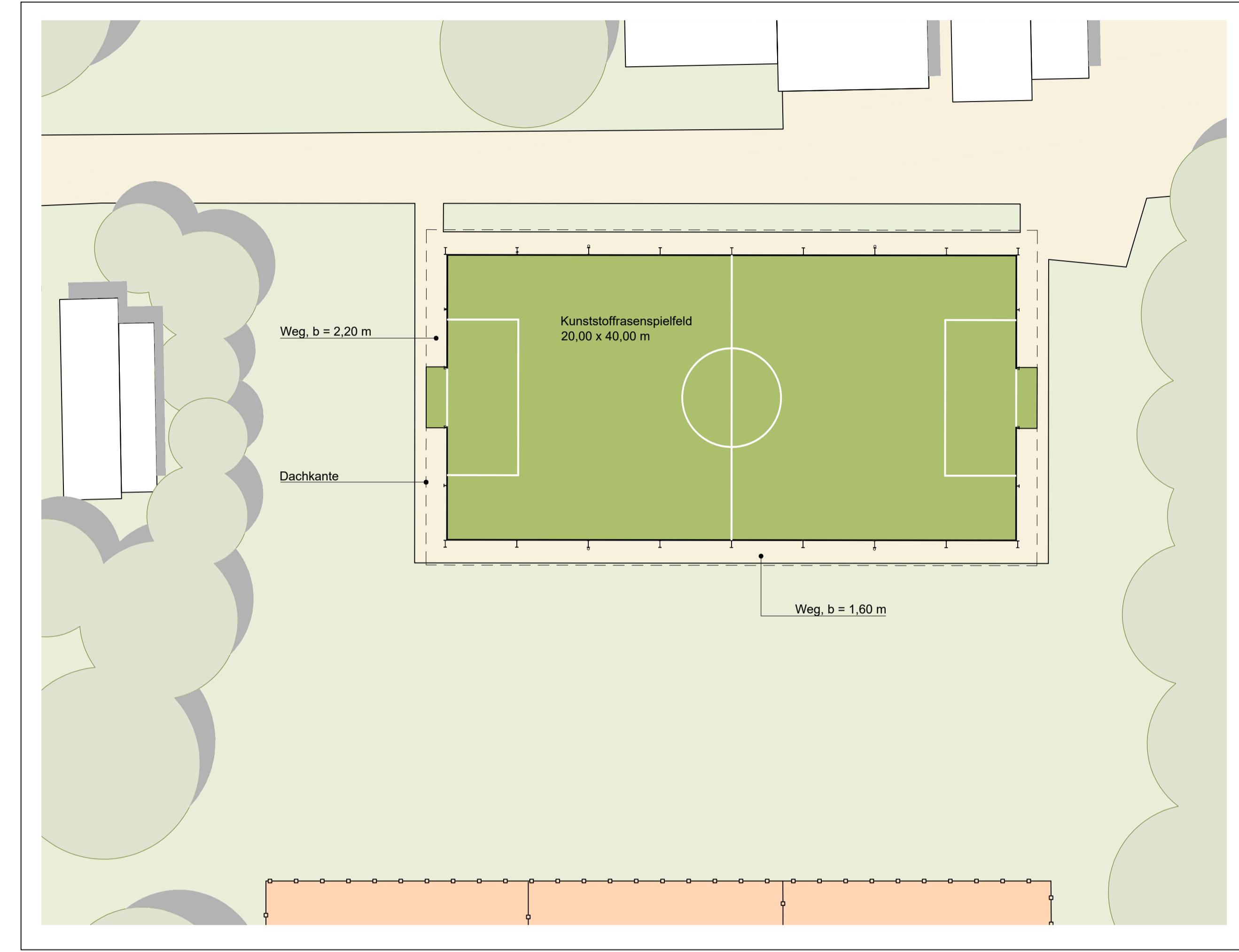
ÜBERSICHT, M 1:750



AUFSICHT KALTHALLE, M 1:250

**SPORTANLAGE VELTENHOF  
ERRICHTUNG EINER KALTHALLE**

10.10.2019

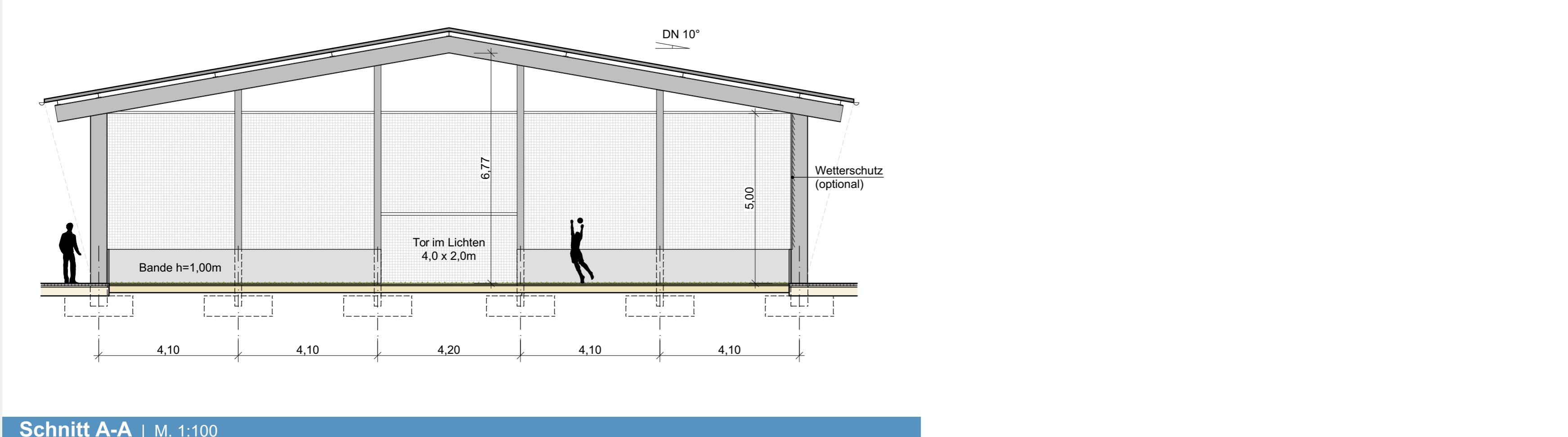
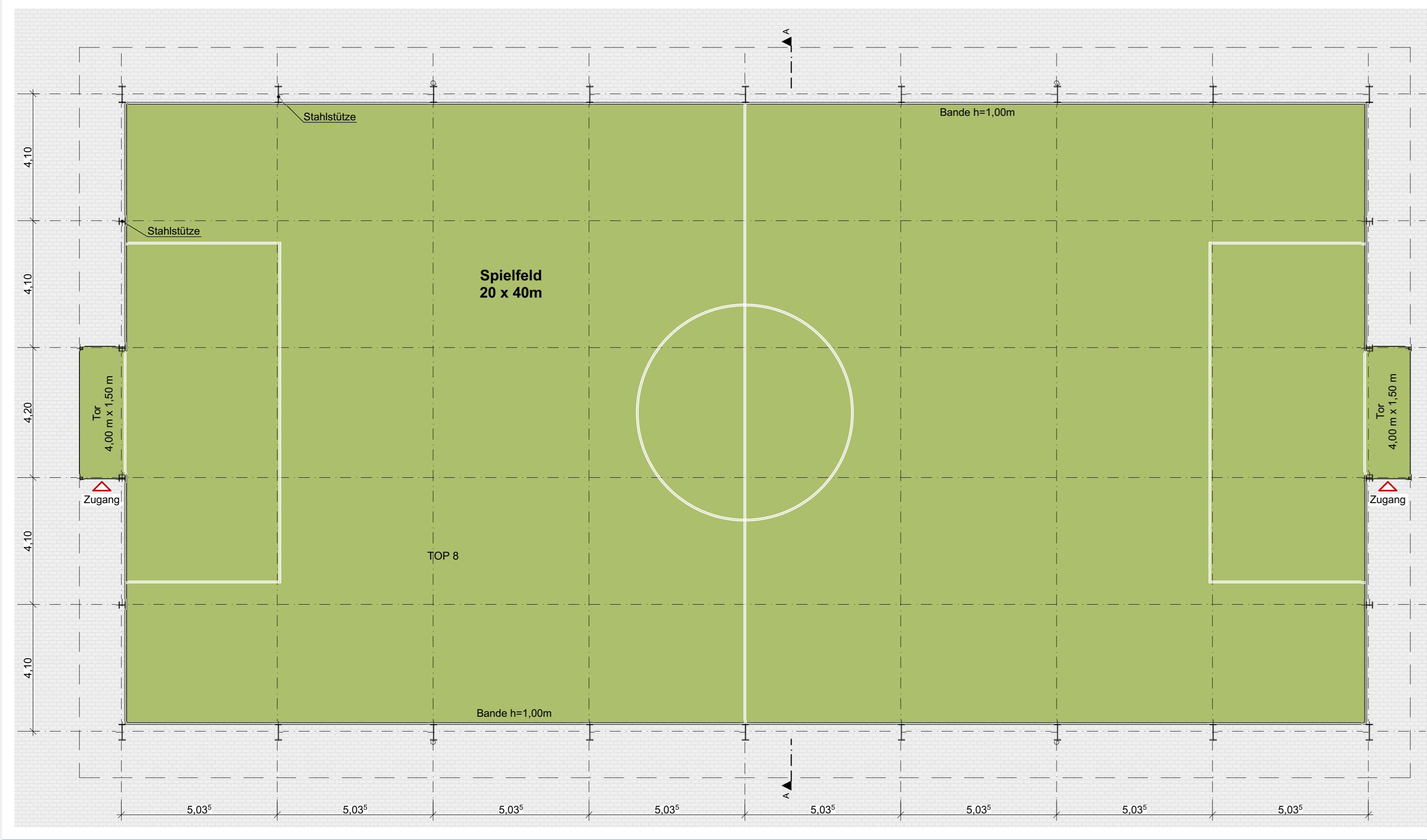


**SPORTANLAGE BIENRODER WEG**  
**ERRICHTUNG EINER KALTHALLE**

10.10.2019

# Neubau von Kalthallen im Stadtgebiet Braunschweig

Stahlkonstruktion



Betreff:

**Erstellung eines Nutzungskonzepts für das Freigelände  
Emsstraße/Swinestraße***Empfänger:*  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*  
08.10.2019*Beratungsfolge:*  
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)      23.10.2019      *Status* Ö**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat bittet die Stadtverwaltung für das o.a. Freigelände ein schlüssiges Nutzungskonzept zu entwickeln.

**Sachverhalt:**

Das Freigelände verwildert immer mehr. Es wäre im Interesse aller, wenn hier gemeinsam mit den Anwohnern ein schlüssiges Nutzungskonzept entwickelt würde.

gez.

Jörg Hitzmann

**Anlage/n:**

Foto Freigelände Swinestraße



Freigelände Swinestr.

**Absender:****SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-11909****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

10.10.2019

**Beratungsfolge:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

**Status**

23.10.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beschließt, die nicht verbrauchten Haushaltsmittel des Stadtbezirksratsbudgets in das Jahr 2020 zu übertragen.

**Sachverhalt:**

Die Begründung erfolgt in der Sitzung ggf. mündlich.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

**Absender:****SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-11910**  
**Antrag (öffentlich)****Betreff:****Repräsentationsmittel für den Bezirksbürgermeister****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

10.10.2019

**Beratungsfolge:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

**Status**

23.10.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beschließt, dem Bezirksbürgermeister für das Jahr 2020 Repräsentationsmittel in Höhe von 3.400 EUR zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag umfasst die Mittel in der bisherigen Höhe von 900 EUR und die Zuschussmittel, die für den Neujahrsempfang und den Seniorennachmittag vorgesehen sind, von 2.500 EUR.

**Sachverhalt:**

Die Begründung erfolgt in der Sitzung ggf. mündlich.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

**Absender:****SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-11911**  
**Antrag (öffentlich)****Betreff:****Neujahrsempfang und Seniorennachmittag im Jahr 2020****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

10.10.2019

**Beratungsfolge:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

**Status**

23.10.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beschließt, dass im Januar 2020 ein Neujahrsempfang des Stadtbezirksrats und im Rahmen des Weststadtfestes im Herbst 2020 ein Seniorennachmittag durchgeführt werden.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind aus dem Teilbudget „Repräsentativer Aufwand“ zu entnehmen.

**Sachverhalt:**

Es ist gute Tradition, dass der Stadtbezirksrat der Weststadt beide Veranstaltungen durchführt. Diese Tradition soll auch im Jahr 2020 fortgesetzt werden.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-11926**  
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Ampelanlage mit Blindensignal auf der Traunstraße***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.10.2019

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

*Status*

23.10.2019

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beschließt, dass der Fußgängerübergang auf der Traunstraße in Höhe des Donauknotens mit einer sog. „Blindenampel“ gesichert wird.

**Sachverhalt:**

Es ist für die vielen sehbehinderten bzw. blinden Besucher der Geschäftsstelle des Blinden- und Sehbehindertenverbands Niedersachsen e.V. wichtig, dass sie ihre Räumlichkeiten im EKZ Donaustraße sicher erreichen können.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Elektromobilität in der Weststadt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

23.10.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Die SPD-Bezirksratsfraktion bittet die Stadtverwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Konzepte hat die Stadtverwaltung erarbeitet, um in der Weststadt Ladestationen für Elektroautos zu realisieren und welche Konzepte sind ggf. für andere Stadtteile geplant?
2. Gibt es Erkenntnisse, wie viele Elektroautos in der Stadt Braunschweig und speziell in der Weststadt zugelassen sind?
3. Welche Vorgaben und Fördermöglichkeiten sind zur Errichtung von Ladestationen durch den Bund und das Land Niedersachsen bei Neubauten und Renovierungen möglich?

Die Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein, um den Klimawandel aufzuhalten und damit für die Bürgerinnen und Bürger der Umstieg zu einem Elektroauto attraktiv wird, müssen ausreichend Lademöglichkeiten vorhanden sein. Die Schaffung von Lademöglichkeiten macht einen Stadtteil attraktiver und ist ein Bestandteil für die zukünftige Attraktivität der Weststadt.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-10894****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Errichtung eines gefahrlosen Überweges zum "Haus der Talente"***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.05.2019

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

*Status*

05.06.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Das Nachbarschaftszentrum „Haus der Talente“, Elbestraße 45, wird in der Bevölkerung sehr gut angenommen. Die Zusammensetzung der Nutzer dieses Hauses ist recht vielfältig. Eine dieser vielen Nutzergruppen ist der Blinden- und Sehbehindertenverein, der dort regelmäßig seine Treffen veranstaltet. Bei der Anreise zum Veranstaltungsort wird von vielen Mitgliedern der ÖPNV benutzt, genauer gesagt die Stadtbahnlinie 3, Haltestelle Saalestraße. In mehreren Gesprächen wurden unserer Fraktion von den Schwierigkeiten berichtet, gefahrlos über die vielbefahrene Elbestraße zum „Haus der Talente“ zu gelangen. Dadurch wird nicht nur für diesen Personenkreis eine weitere Barriere bei der Teilhabe am selbständigen Leben errichtet.

Die Verwaltung wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was kann verwaltungsseitig unternommen werden, um es künftig sehbehinderten, blinden aber auch anderen, nicht eingeschränkten Menschen zu ermöglichen, die Elbestraße an der Stadtbahnhaltestelle Saalestraße gefahrlos zu überqueren?
2. Ist es vorgesehen, in Zukunft dort eine Ampelanlage zu errichten?
3. Welche Maßnahmen wären verwaltungsseitig noch weiter möglich, um auch in Anbetracht des zunehmend verstärkt technisch unterstützten Fahrrad- oder Rollerverkehrs das Kreuzen der Elbestraße an der Haltestelle Saalestraße gefahrlos für Kinder oder mobil eingeschränkten Personen zu ermöglichen?

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Ampelschaltung am Donauknoten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.05.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

05.06.2019

Ö

**Sachverhalt:**

Bürger\*innen der Weststadt beschweren sich zunehmend über die Ampelschaltung am Donauknoten stadtauswärts. Besonders unverständlich ist die Ampelschaltung für diejenigen, die geradeaus in die Elbestraße fahren, denn ihre Ampel ist oft ohne erkennbare Gründe auf „rot“ geschaltet, während die Ampel für die Linksabbieger in die Donaustraße, die die Gleise der Stadtbahnlinie 3 kreuzen, auf „grün“ geschaltet ist.

Gibt es Möglichkeiten, die Ampel für den Geradeausverkehr in die Elbestraße so zu schalten, dass die Bürger\*innen an dieser Stelle keine unnötige Wartezeit haben?

gez.

Sandrine Bakoben  
Fraktionsvorsitzende

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-11444**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Spielplatz Hochspannungsleitung im Bereich Wümmeweg/Ederweg***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.08.2019

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

28.08.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Auf Grund von Einwohnerbeschwerden über den o. a. Spielplatz bittet die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Weststadt die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es Aufzeichnungen oder Erkenntnisse über die Nutzung des o. a. Spielplatzes?
2. Liegen der Stadtverwaltung belastbare Erkenntnisse der Polizei über Ruhestörungen speziell in den Abendstunden vor?
3. Gibt es Erkenntnisse über eine starke Vermüllung in diesem Bereich?

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****19-11489**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Sitzbänke im Rheinviertel etc.***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

16.08.2019

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

28.08.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Weststadt bittet die Verwaltung um detaillierte Auskunft darüber, wann die schon vor längerer Zeit entfernten Sitzbänke in dem Bereich Nahestraße, Glanweg und Ahrplatz ersetzt werden und wann im Bereich der Sitzbank auf der Elbestraße in Richtung EKZ Rheinring ein Abfallbehälter aufgestellt wird.

gez.

Jörg Hitzmann  
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine